

(2) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Futterpflanzensaatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung ab Lager entstehen, insbesondere Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungskosten, Behandlungskosten und Schwund.

(3) Die DSG-Handelszentrale hat den von ihr mit der Verteilung von Futterpflanzensaatgut beauftragten Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen aus dem Betrage ihres Handelsaufschlages folgende Vergütungen zu gewähren:

- a) für Klee, Luzerne, Gräser und Serradella  
 bei Abgabe bis einschl. 1000 kg ..... 3,5%,  
 bei Abgabe bis einschl. 2500 kg ..... 4%,  
 bei Abgabe über 2500 kg ..... 5%,  
 berechnet auf den Verbraucherfestpreis;
- b) für Futtererbsen einschl. Peluschen, Ackerbohnen, Wintererbsen ..... 2,50 DM je 100 kg;
- c) für Sommerwicken, Zottelwicken und Pannonische Wicken ..... 3,50 DM je 100 kg;
- d) für Lupinen ..... 2,75 DM je 100 kg.

(4) Die Handelsspannen und die Lieferbedingungen für Futterpflanzensaatgut deutscher Erzeugung, das im innerdeutschen Handel bezogen wird, und für das Futterpflanzensaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird, werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(5) Zum Ausgleich der von der DSG-Handelszentrale gezahlten Förderungsbeiträge (Anlage 1, Spalte 2) und der Zuschläge (Anlage 2) stellt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik der DSG-Handelszentrale die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung.

§ V

Die Preisverordnung tritt am 20. Februar 1951 in Kraft und gilt erstmalig für Futterpflanzensaatgut der Ernte 1950. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für Futterpflanzensaatgut, das in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, die Preisanordnung Nr. 214 vom 8. April 1949 über die Festsetzung der Erzeugergeringst- und Verbraucherrückpreise für Gelbklee (enthülst und in Kappen) der Anbaustufen Hochzucht und anerkannter Nachbau zugelassener Sorten ab Ernte 1948 (PrVOBl. S. 41) und die Preisverordnung Nr. 30 vom 28. Dezember 1949 — Verordnung über Erzeugerfestpreise, Verbraucherrückpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von bitterstofffreien Lupinen (Süßlupinen) (GBl. 1950 S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 133

Erzeugerfest- und Verbraucherrückpreise für Futterpflanzensaatgut, Förderungsbeiträge und Handelsaufschläge

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Spalte 1+2)	Handelsaufschlag	Verbraucherrückpreis (Spalte 1+4)
	1	2	3	4	5
in DM je 100 kg					
Rotklee					
Hochzucht und Vorstufen	402, —	38, —	440, —	74, —	476, —
anerkanntes Landsortensaatgut	394, —	11, —	405, —	66, —	470, —
anerkannter Nachbau	394, —	15, —	409, —	66, —	460, —
Handelssaatgut	352, —	—	352, —	59, —	411, —
Luzerne					
Hochzucht und Vorstufen	710, —	60, —	770, —	103, —	813, —
anerkanntes Landsortensaatgut	700, —	28, —	728, —	100, —	800, —
anerkannter Nachbau	700, —	34, —	734, —	100, —	800, —
Handelssaatgut	638, —	—	638, —	93, —	734, —
Weißklee					
Hochzucht und Vorstufen	358, —	60, —	418, —	73, —	431, —
anerkannter Nachbau	362, —	40, —	402, —	60, —	422, —
Handelssaatgut	352, —	—	352, —	54, —	406, —
Schwedenklee					
Hochzucht und Vorstufen	341, —	44, —	385, —	70, —	411, —
anerkanntes Landsortensaatgut	333, —	21, —	354, —	65, —	399, —
anerkannter Nachbau	333, —	26, —	359, —	66, —	399, —
Handelssaatgut	302, —	—	308, —	53, —	361, —